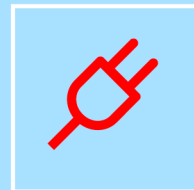
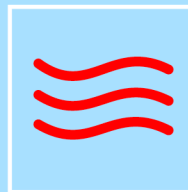
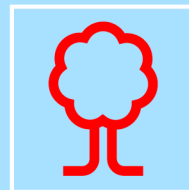
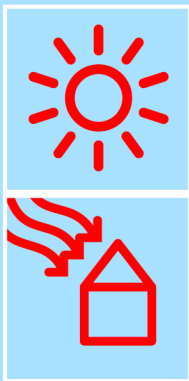


# Klimaaoffensive

## Förderprogramm

Qualitätssicherung beim Bau von  
Passivhäusern im Stadtgebiet Augsburg



**Herausgeber:**  
Stadt Augsburg  
Referat 2  
Umwelt- und Verbraucherschutz





## **Richtlinie der Stadt Augsburg zur Vergabe der Fördermittel „Qualitätssicherung beim Bau von Passivhäusern“**

Die Umweltstadt Augsburg hat sich mit dem Beitritt zum Klimabündnis der europäischen Städte verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Hierzu wurde im Jahr 2004 das „CO<sub>2</sub>-Minderungskonzept für die Stadt Augsburg“ erstellt, welches über seinen Maßnahmenkatalog auch mehrere Empfehlungen für die energieoptimierte Sanierung und Neubauplanung bei der Ausweisung von Neubau- bzw. Sanierungsgebieten gibt.

Bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich kommt insbesondere der Raumwärme eine besondere Bedeutung zu. In der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden daher Mindestanforderungen für Neubauten vorgeschrieben. Jeder Neubau verbraucht aber über die Jahre der Nutzung unnötig viel Energie, wenn nur den gesetzlichen Mindestanforderungen nach der EnEV entsprochen wird. Über diese gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus sind deutlich energiesparendere Gebäude möglich.

Passivhäuser sind heute fortschrittlicher Stand der Technik. Ein Passivhaus ist ein Gebäude, in dem mit extrem geringem Energieaufwand und unter passiver Nutzung von Sonnenenergie über das ganze Jahr hinweg behagliche Temperaturen erreicht werden. Dies wird ermöglicht durch eine sehr gute Wärmedämmung, eine wärmebrückenfreie Ausführung, eine hohe Luftdichtheit, eine Lüftungsanlage mit niedrigem Stromverbrauch und effizienter Wärmerückgewinnung, eine effiziente Warmwasserbereitstellung und durch Haushaltsgeräte mit geringem Stromverbrauch.

In Augsburg wurden bisher erst sehr wenige Einzelobjekte in Passivhausbauweise umgesetzt. Um die Entwicklung zum Bau von Passivhäusern zu fördern und positive Beispiele zu schaffen, ist ein Anreiz von städtischer Seite erforderlich. Die mit diesem Programm verbundene Förderung der Qualitätssicherung beim Bau von Passivhäusern soll diesen Anreiz schaffen und Bauherren, Planern und Handwerkern eine Unterstützung bei Planung und Bauausführung geben.

## 1. Gegenstand der Förderung

- (1) Diese Richtlinie fördert die Qualitätssicherung bei der Errichtung von Passivhäusern im Stadtgebiet Augsburg.
- (2) Die Einstufung eines Gebäudes als Passivhaus setzt die Einhaltung folgender Grenzwerte voraus:
  - Heizwärmebedarf  $\leq 15$  Kilowattstunden (kWh) pro Quadratmeter ( $m^2$ ) und Jahr.
  - Jahresprimärenergiebedarf  $\leq 120$  kWh pro  $m^2$  und Jahr (inklusive Warmwasserbereitstellung und Haushaltsstrom)
  - Luftdichtigkeit  $n_{50} \leq 0,6$  / Stunde. (Der  $n_{50}$ -Wert gibt an, wie oft das Innenraumvolumen pro Stunde bei einer Druckdifferenz von 50 Pa ausgetauscht wird. Ein hoher Wert bedeutet, dass die Luftdichtigkeit gering ist. Der Nachweis wird mit dem Blower-Door-Test (Luftdichtigkeitstest) erbracht).

Die Einhaltung der oben genannten Grenzwerte muss rechnerisch nachgewiesen werden, um als Passivhaus zu gelten. Dazu wurde als Unterstützung vom Passivhaus Institut das Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) entwickelt, mit dem sich die Energiekennwerte von Passivhäusern rechnerisch ermitteln lassen.

- (3) Für die Zuwendung der Fördermittel der Stadt Augsburg ist zusätzlich zur Berechnung nach PHPP ein Nachweis der Bauqualität erforderlich. Für den Nachweis der Bauqualität gibt es 2 Stufen:
  - a) Stufe 1: Prüfung und Zertifizierung der Bauplanung entweder nach dem Verfahren des RAL Gütezeichens der Gütegemeinschaft Niedrigenergiehäuser (energetischer Standard Passivhaus) oder nach dem Verfahren des Passivhaus Instituts (PHI)
  - b) Stufe 2: Prüfung und Zertifizierung der Bauausführung durch das RAL Gütezeichen der Gütegemeinschaft Niedrigenergiehäuser.

Hinweise zu beiden Stufen finden sich unter [www.guetezeichen-neh.de](http://www.guetezeichen-neh.de) bzw. unter [www.passiv.de](http://www.passiv.de).

- (4) Eine andere Qualitätssicherung als durch die unter Punkt 1 Absatz (3) aufgeführten Stufen kann nur anerkannt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass diese andere Qualitätssicherung zu dem gleichen Prüfungsergebnis führt.
- (5) Eine Bewilligung der Fördermittel kann, sofern die nachfolgenden Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind, entweder allein für die Bauplanung (Stufe 1) oder für Bauplanung und Bauausführung zusammen (Stufe 1 und 2) ausgesprochen

werden. Eine Bewilligung von Fördermitteln alleine für die Prüfung und Zertifizierung der Bauausführung (Stufe 2) kann nicht gewährt werden.<sup>1</sup>

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen für selbst genutzte oder zum Verkauf bzw. zur Vermietung stehende Gebäude (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Bauträger). Jedes Gebäude ist nur einmal förderfähig.

## 3. Antragstellung, Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Abteilung Klimaschutz, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg einzureichen.
- (2) Die Antragstellung ist ab Vorlage einer bestandkräftigen Baugenehmigung bis zwei Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens möglich.
- (3) Der Antrag muss mindestens enthalten:
  - einen formlosen Antrag,
  - einen Lageplan und einen Bauplan,
  - eine Berechnung nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP),
  - eine formlose Bestätigung des Antragstellers, dass für den Passivhausbau kein Tropenholz eingesetzt wird und keine Dämmstoffe oder Montageschäume verwendet werden, die voll- oder teilhalogenisierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden.
- (4) Weiterhin soll der Antrag ein Foto vom Bauobjekt (in der Gesamtansicht) inklusive einer formlosen Bestätigung des Rechts zur anonymisierten Veröffentlichung durch die Stadt Augsburg enthalten.
- (5) Die Zertifizierung der Planung sowie der Baubeginn sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung zu belegen. Die Zertifizierung der Bauausführung ist spätestens vier Jahre nach Antragstellung zu belegen. Diese Fristen können nur in begründeten Ausnahmefällen und ohne Rechtsanspruch verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Prüfung der Planung nach dem Verfahren des Passivhaus Instituts (PHI „Qualitätsgeprüftes Passivhaus nach Dr. Wolfgang Feist“) die Anforderungen an die Prüfung der Bauausführung gemäß dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind und damit bei Inanspruchnahme beider Stufen gegebenenfalls ein Wechsel der Prüfverfahren erfolgen müsste.

Generell wird empfohlen, für beide Stufen der Prüfung frühzeitig Angebote einzuholen.

#### 4. Förderumfang, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Fördermittel bei Wohngebäuden beträgt
- a) für die Qualitätssicherung der Planung:
    - bei Ein- oder Zweifamilienhäusern: 500,-- €
    - bei Mehrfamilienhäusern: 250,-- € je Wohneinheit, maximal 1.500,-- € je Gebäude.
  - b) für die Qualitätssicherung der Bauausführung:
    - bei Ein- oder Zweifamilienhäusern: 3.000,-- €
    - bei Mehrfamilienhäusern: 2.000,-- € je Gebäude zuzüglich 500,-- € je Wohneinheit, maximal 5.000,-- € je Gebäude.
  - c) Als Einfamilienhäuser im Sinne dieser Richtlinie gelten freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, sowie Reihenhäuser.
- (2) Die Höhe der Förderung für Gebäude mit überwiegender gewerblicher Nutzung beträgt:
- für die Qualitätssicherung der Planung: 1.000,-- €
  - für die Qualitätssicherung der Bauausführung: 5.000,-- €
- Gebäude weisen eine überwiegende gewerbliche Nutzung auf, wenn der flächenmäßige Anteil der gewerblichen Nutzung mehr als 50 % an der Gesamtnutzfläche des Gebäudes beträgt.
- (3) Fördermittel aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt. Als haushaltsrechtliche Mittel stehen 100.000,-- € zur Verfügung. Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Stadt Augsburg vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- (4) Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse zum Bau des Passivhauses eingeholt wurden und dass bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen bei der Bauausführung eingehalten werden.
- (5) Der Antragsteller erhält vom Umweltamt eine Bestätigung, dass die Antragsunterlagen eingegangen und vollständig sind. Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ein vorläufiger Bewilligungsbescheid bzw. eine Ablehnung des Antrags.

- (6) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Zertifikates bzw. eines gleichwertigen Nachweises (siehe Ziffer 3 Absatz (4)) einschließlich der für die Zertifizierung bzw. für den Nachweis nötigen Unterlagen in Kopie.

Dabei kann die Auszahlung auch in folgenden Teilbeträgen bei Vorlage der oben genannten Nachweise erfolgen:

- i. nach Abschluss der Qualitätssicherung der Planung
- ii. nach Abschluss der Qualitätssicherung der Bauausführung

- (7) Die Rückforderung der Fördermittel nach Art. 48, 49 Bay VwVfG bleibt vorbehalten.

## **5. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es die anderen Programme erlauben. Auf das Programm „Ökologisch Bauen“ der KfW-Förderbank (jeweils aktueller Stand erhältlich über [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) wird verwiesen.

## **6. Datenschutz**

Der Antragsteller ist darüber informiert und damit einverstanden, dass die in den Antragsunterlagen und Zertifikaten enthaltenen Daten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung im erforderlichen Umfang durch die Stadt Augsburg verwendet werden. Die persönlichen Daten werden nur in anonymisierter Form verarbeitet und ausgewertet. Die Stadt Augsburg kann jedoch Kennwerte des Passivhausbaus veröffentlichen.

## **7. Inkrafttreten und Antragstellung**

- a. Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft. Die Fördergelder werden nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Grundhaushalts 2008 der Stadt Augsburg ausbezahlt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haushaltsgrundsätze.
- b. Anträge auf Förderung können ab dem 1. Mai 2008, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 eingereicht werden.
- c. Die Richtlinie der Stadt Augsburg zur Förderung des Baus von Passivhäusern auf dem Sheridan Areal vom 20. Juni 2007 wird zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie aufgehoben.

- d. Anträge auf Förderung, die nach der Richtlinie der Stadt Augsburg zur Förderung des Baus von Passivhäusern auf dem Sheridan Areal vom 20. Juni 2007 bereits vor deren Aufhebung nach Absatz 3 eingereicht worden sind, werden nach dieser Förderrichtlinie abgeschlossen, sofern der Antragsteller nicht eine Behandlung nach der Richtlinie der Stadt Augsburg zur Vergabe der Fördermittel „Qualitätssicherung beim Bau von Passivhäusern“ schriftlich beim Umweltamt der Stadt Augsburg beantragt.

Dr. Paul Wengert  
Oberbürgermeister

**Impressum:**

Umweltamt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg  
Tel.: 08 21 / 3 24 73 22, Fax: 08 21 / 3 24 73 23, [umweltamt@augzburg.de](mailto:umweltamt@augzburg.de)

Stand: März 2008